

Kurztitel

Ausländerbeschäftigungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 218/1975 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 25/2011

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 12a

Inkrafttretensdatum

01.07.2011

Abkürzung

AuslBG

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

Text**Fachkräfte in Mangelberufen**

§ 12a. Ausländer werden in einem in der Fachkräfteverordnung (§ 13) festgelegten Mangelberuf zu einer Beschäftigung als Fachkraft zugelassen, wenn sie

1. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können,
2. die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in Anlage B angeführten Kriterien erreichen,
3. für die beabsichtigte Beschäftigung das ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zuzüglich einer betriebsüblichen Überzahlung erhalten und

sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: "Rot-Weiß-Rot – Karte" für Fachkräfte in Mangelberufen – Antrag

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Oktober 2017, G 56/2017-14, G 199/2017-8, zu Recht erkannt, dass Z 2 bis zum 30. September 2017 verfassungswidrig war (vgl. BGBI. I Nr. 146/2017).

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10008365

Dokumentnummer

NOR40127898